

Mitteilung des Senats vom 1. April 2025

Job-Turbo: Top oder Flop?

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter Drucksache 21/477 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Beim Job-Turbo stehen aktuell geflüchtete Menschen aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern (8 HKL) und aus der Ukraine im Fokus. Bei den acht wichtigsten Asylherkunftsländern handelt es sich um die nicht europäischen zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerber:innen, das heißt Länder mit den meisten Asylerstanträgen zwischen 2012 und Anfang 2015. Dazu zählen Afghanistan, Eritrea, Iran, Irak, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist Geflüchtete aus der Kategorie „Asylherkunftsländer“ (8 HKL) und der Ukraine getrennt voneinander aus, wobei die Asylherkunftsländer üblicherweise als Aggregat ausgewiesen werden. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Zuwanderungsstatistik führt, ist es nicht möglich, zu differenzieren, wie lange Menschen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit schon in Deutschland leben.

Für Integrationen im Rahmen des Job-Turbos liegen Daten ab Januar 2024 vor, da der Job-Turbo im Oktober 2023 gestartet ist und Daten zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Regel eine Wartezeit von drei Monaten haben.

Im Rahmen des Job-Turbos wurden Ende Januar 2024 Job-Berufssprachkurse eingeführt. Sie ergänzen das bestehende Angebot an Berufssprachkursen. Job-Berufssprachkurse sind Sprachkurse mit einem konkreten Arbeitsplatzbezug, das heißt sie finden in der Regel berufsbegleitend oder unmittelbar vor Aufnahme einer Beschäftigung statt. Die Inhalte der Kurse orientieren sich an den konkreten Bedarfen der Beschäftigten und Betriebe. Dabei haben die Job-Berufssprachkurse eine

kürzere Laufzeit als die Berufssprachkurse. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Eingangssprachniveau von mindestens A2.

Demgegenüber zielen Berufssprachkurse grundsätzlich auf die Integration in den Arbeitsmarkt und vermitteln berufsübergreifende Sprachkenntnisse. Zusätzlich gibt es ein Angebot an Spezialkursen für bestimmte Fachrichtungen. Es werden grundsätzlich Berufssprachkurse für verschiedene Eingangs- beziehungsweise Zielsprachniveaus vorgehalten, wobei das Kursangebot im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 eingeschränkt wurde (siehe hierzu Frage 9). Job-Berufssprachkurse waren hiervon nicht betroffen.

1. Wie viele erwerbsfähige und leistungsberechtigte Geflüchtete wurden im Rahmen des Job-Turbos durch das Jobcenter Bremen in Arbeit vermittelt, und wie viele davon in Teil- oder Vollzeit (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt für das Jobcenter Bremen einen Überblick über die Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geförderte und ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, differenziert nach geflüchteten Menschen aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern und der Ukraine. Differenzierte Angaben zu Voll- und Teilzeit sowie zu Geschlecht können Tabelle 2 (8 HKL) und Tabelle 3 (Ukraine) im Anhang entnommen werden.

Tabelle 1: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geförderte und ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – 8 HKL und Ukraine, Jobcenter Bremen

2024									
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
8 HKL	141	154	168	230	153	193	239	163	167
Ukraine	15	26	52	54	47	59	60	50	65

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätigkeit von Geflüchteten im Leistungsbezug SGB II (Bürgergeld) nach Beschäftigungsarten und nach Wirtschaftsklassifizierung WZ 08, Erstellungsdatum 6. Januar 2025.

2. Wie viele Menschen aus der Zielgruppe des Jobturbos konnten bisher nicht in Arbeit vermittelt werden (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor.

3. Wie viele der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Menschen konnten ausschließlich in geringfügige Beschäftigung vermittelt werden (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Die Angaben können Tabelle 4 (8 HKL) und Tabelle 5 (Ukraine) im Anhang entnommen werden.

4. Wie viele der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Menschen konnten eine Stelle antreten, die ihrer beruflichen Qualifizierung entspricht (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Tabelle 6 im Anhang enthält eine Aufstellung zum Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt nach dem Anforderungsniveau des Einmündungsberufes (unmittelbar nach Abgang), dem Geschlecht und der abgeschlossenen Berufsausbildung, differenziert nach Staatsangehörigkeit Ukraine und den acht wichtigsten Asylherkunftsländern (8 HKL). Eine Auswertung nach genauer beruflicher Qualifizierung und dem Einmündungsberuf ist laut Auskunft des Statistikservices nicht möglich.

5. Wie nachhaltig ist die Beschäftigung der durch den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Personen (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Eine nachhaltige Integration in Beschäftigung besteht laut Definition der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, wenn eine Person zwölf Monate nach Arbeitsaufnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob in dem Zeitraum verschiedene Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt wurden.

Für Integrationen im Rahmen des Job-Turbos liegen Daten erst ab Januar 2024 vor (siehe oben). Auskünfte zu nachhaltiger Integration im Sinne oben genannter Definition sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig.

Tabelle 7 im Anhang gibt einen Überblick über den Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sechs Monate nach Arbeitsaufnahme, differenziert nach dem Geschlecht sowie Staatsangehörigen aus der Ukraine und den acht wichtigsten Asylherkunftsländern. Es wird zusätzlich ausgewiesen, ob die Personen durchgängig beschäftigt waren.

6. Wie viele erwerbsfähige und leistungsberechtigte Geflüchtete, die im Rahmen des Jobturbos in Arbeit vermittelt werden konnten, haben einen Integrationskurs mit mindestens A2 oder B1 abgeschlossen, und wie viele noch nicht in Arbeit vermittelte Menschen aus der Zielgruppe des Jobturbos haben einen Integrationskurs mit mindestens A2 oder B1 abgeschlossen (bitte nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor.

7. Wie viele Job-Berufssprachkurse werden in Bremen in Präsenz und digital angeboten, und welche Berufsfelder werden mit den vorhandenen Job-Berufssprachkursen abgedeckt?

Die Fragen 7 bis 10 wurden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als für die Job-Berufssprachkurse zuständige Behörde gerichtet. Als Bundesbehörde unterliegt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Die angefragten Daten bedürften nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einer händischen Sonderauswertung, die aufgrund knapper Personalressourcen und einem erhöhten Anfrageaufkommen nicht zu leisten sei.

8. Wie stellt sich die Nachfrage nach Job-Berufssprachkursen in Bremen seit Start des Jobturbos dar?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Job-Berufssprachkursen in Bremen lässt sich nicht zuverlässig beziffern.

9. Können die derzeitigen Nachfragen nach Job-Berufssprachkursen bedient werden, und falls nicht, wo liegen derzeit Angebotslücken vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 wurde das Kursangebot für Berufssprachkurse eingeschränkt (siehe oben). Um die Ziele des Job-Turbos zu unterstützen und erfolgreiche Arbeits- und Ausbildungsaufnahmen abzusichern, priorisiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in 2025 sogenannte arbeitsplatzbezogene Berufssprachkurse, die weiterhin geplant und nach Zustimmung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gestartet werden können. Dies umfasst neben den Job-Berufssprachkursen ebenfalls Azubi-Berufssprachkurse, Berufssprachkurse für frühpädagogische Berufe und die sogenannten Anerkennungs-Berufssprachkurse (nach §13 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung). Nur die dann noch nicht ausgeschöpften finanziellen Kapazitäten können genutzt werden, um auch weiterhin Berufssprachkurse mit dem Zielsprachniveau B2 nach Zustimmung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu starten. Alle anderen Berufssprachkurse mit den Zielsprachniveaus A2, B1, C1 und C2 können derzeit nicht starten.

Die in 2025 priorisierten Kursformate werden im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kontingentiert. Insbesondere für B1- und B2-Kurse ist die Nachfrage in Bremen (wie auch in anderen Bundesländern) deutlich höher als das zur Verfügung stehende Kontingent. B1-Berufssprachkurse können gar nicht angeboten werden

und von den B2-Kursen werden weniger als 50 Prozent der Kurse des Vorjahreszeitraums durchgeführt.

Für das erste und zweite Quartal 2025 standen für den Agenturbezirk Bremen-Bremerhaven Mittel für jeweils maximal vier Job-Berufssprachkurse oder Azubi-Berufssprachkurse zur Verfügung. Da Job-Berufssprachkurse als arbeitsplatzbezogene Kurse besonders priorisiert werden, können bei Bedarf zusätzliche Job-Berufssprachkurse angemeldet und durchgeführt werden. Dies ginge dann aber zulasten der B2-Kurse, von denen weniger Kurse umgesetzt werden könnten.

10. Wie viele der über den Job-Turbo in Arbeit vermittelten Geflüchteten aller Nationen besuchen begleitend einen Sprachkurs (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegt keine statistische Auswertung vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, ob und falls ja, wie viele Unternehmen ihre Mitarbeitenden aus der Zielgruppe der Job-Berufssprachkurse für selbige freistellen?

Dem Senat liegen keine Informationen zu dieser Frage vor.

12. Welche Maßnahmen unternimmt das Jobcenter Bremen, um sicherzustellen, dass alle vom Job-Turbo betroffenen Personen, wo notwendig, ein Angebot für die Teilnahme an einem Job-Berufssprachkurs bekommen?

Nach Auskunft des Jobcenters Bremen berät es alle Kund:innen, die die Voraussetzungen für einen Job-Berufssprachkurs erfüllen. Es sei ein abgestimmtes Verfahren innerhalb des Jobcenters und mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit etabliert. Feste Ansprechpartner:innen würden bei Fragen rund um die Job-Berufssprachkurse eingebunden und könnten die Meldungen übernehmen beziehungsweise arbeitgeberübergreifende Bedarfe zusammenführen. Weiterhin habe der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit für jede Geschäftsstelle eine Ansprechperson benannt, die im Fall eines Arbeitgeberkontaktes angesprochen werden könne. Das Jobcenter habe zudem eine umfangreiche Arbeitshilfe für die Integrationsfachkräfte zusammengestellt. Alle Integrationsfachkräfte sind nach Information des Jobcenters zu den Job-Berufssprachkursen geschult worden.

Damit Beschäftigte und dadurch auch Arbeitgeber:innen aktiv von Job-Berufssprachkursen profitieren können, ist die Mitwirkung der Betriebe essentiell. Der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit hat die Aufgabe, Arbeitgeber:innen über die Job-Berufssprachkurse zu beraten.

Nach Auskunft des Jobcenters nutzt der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit den Job-Berufssprachkurs im Rahmen seiner Vermittlungsaktivitäten als zunehmend niedrigschwelligen Weg der Integration von geflüchteten Personen, bei denen ein derartiger Sprachkurs sinnvoll erscheine. So werde der Job-Berufssprachkurs über zwei verschiedene Wege bei Arbeitgeber:innen beworben.

13. Hat das Jobcenter Bremen es geschafft, die bei Einführung des Job-Turbos vorgesehenen engeren Beratungsintervalle zu gewährleisten?

Laut den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit soll im Anschluss an den Integrationskurs die Beratungsintensität zunächst für die Dauer von sechs Monaten erhöht werden. Dafür sollen Kontakte grundsätzlich im Durchschnitt alle sechs Wochen stattfinden. Im Vergleich dazu wird regulär im Jobcenter Bremen eine Kontaktdichte alle drei Monate für arbeitslose Bürgergeldempfänger:innen angestrebt.

Die anvisierte sechswöchige Kontaktdichte hat das Jobcenter Bremen nach eigener Auskunft nicht für alle Kund:innen einhalten können. Auswertungen dazu liegen für den Zeitraum ab dem 30. Juni 2024 vor. Ab diesem Zeitpunkt konnten durchschnittlich über die Hälfte der Kund:innen, deren Integrationskurs sechs Monate davor endete und die eine letzte Beratung vor mindestens sechs Wochen hatten, erreicht werden. Insgesamt konnte das Jobcenter Bremen sowohl die absolute Anzahl an Beratungen für alle Personen aus der Ukraine und aus den 8 HKL als auch die Beratungsquote (das heißt die Anzahl an Beratungen im Verhältnis zum Bestand der Kund:innen) im Vergleich von 2023 zu 2024 steigern.

Anhang zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Februar 2025: Job-Turbo: Top oder Flop?

Tabelle 2: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern (8HKL) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (svB) nach Arbeitszeit¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.
Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB 8HKL in svB insgesamt			davon					
				Männer			Frauen		
	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar 2024	74	57	10	64	43	9	10	14	*
Februar 2024	93	49	12	85	36	8	8	13	4
März 2024	94	62	12	90	51	12	4	11	-
April 2024	139	76	15	132	60	12	7	16	3
Mai 2024	86	56	11	83	42	10	3	14	*
Juni 2024	111	66	16	98	48	15	13	18	*

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 3: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine (UA) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (svB) nach Arbeitszeit¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.
Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB UA in svB insgesamt			davon					
				Männer			Frauen		
	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe	Vollzeit	Teilzeit	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar 2024	9	6	-	6	-	-	3	6	-
Februar 2024	16	8	*	9	*	*	7	7	*
März 2024	28	23	*	15	3	*	13	20	-
April 2024	32	18	4	16	3	3	16	15	*
Mai 2024	17	24	6	10	6	3	7	18	3
Juni 2024	29	28	*	16	7	*	13	21	*

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 4: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern (8HKL) in geringfügige Beschäftigung

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.
Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB 8HKL insgesamt ¹⁾ in geringf. Besch.	davon	
		Männer	Frauen
	1	2	3
Januar 2024	80	63	17
Februar 2024	86	65	21
März 2024	94	71	23
April 2024	125	94	31
Mai 2024	109	92	17
Juni 2024	97	81	16

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 5: Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine (UA) in geringfügige Beschäftigung

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
Zeitreihe, Datenstand Februar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.
Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Berichtsmonat	Integration von ELB UA insgesamt ¹⁾ in geringf. Besch.	davon	
		Männer	Frauen
	1	2	3
Januar 2024	24	6	18
Februar 2024	15	4	11
März 2024	27	6	21
April 2024	39	13	26
Mai 2024	24	6	18
Juni 2024	39	12	27

¹⁾ Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 28.02.2025.

Tabelle 6: Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach dem Anforderungsniveau des Einmündungsberufes (unmittelbar nach Abgang), dem Geschlecht und der abgeschlossenen Berufsausbildung differenziert nach Staatsangehörigkeit "Ukraine" und "8 Asylherkunftsländer"¹⁾

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025

Jahressumme 2024, Datenstand: Februar 2025; Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten²⁾

Anforderungsniveau des Einmündungsberufes nach der Klassifikation der Berufe 2010	Insgesamt				davon							
	Insgesamt	davon nach abg. Berufsausbildung			Insgesamt	Männer			Insgesamt	Frauen		
		ohne abg. Berufs- ausbildung	betriebliche / schulische Ausbildung	akademische Ausbildung		davon nach abg. Berufsausbildung	davon nach abg. Berufsausbildung	davon nach abg. Berufsausbildung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Ukraine												
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	451	171	122	158	195	87	52	56	256	84	70	102
dar. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	390	152	103	135	164	75	42	47	226	77	61	88
davon nach Anforderungsniveau / Einmündungsberuf ³⁾												
Helfer	193	84	61	48	78	37	22	19	115	47	39	29
Fachkraft	149	55	37	57	67	*	*	20	82	*	*	37
Spezialist / Experte	48	13	5	30	19	*	*	8	29	*	*	22
8 Asylherkunftsländer												
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	1.454	1.219	138	97	1.218	1.051	98	69	236	168	40	28
dar. unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt	1.274	1.054	126	94	1.063	908	88	67	211	146	38	27
davon nach Anforderungsniveau / Einmündungsberuf ³⁾												
Helfer	751	675	38	38	633	574	28	31	118	101	10	7
Fachkraft	474	362	75	37	401	322	52	27	73	40	23	10
Spezialist / Experte	49	17	13	19	29	12	8	9	20	5	5	10

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) 8 Asylherkunftsländer: Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

2) Die Jahressumme am aktuellen Rand beinhaltet 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 8 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer (gleitenden) Jahressumme, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten enthält, können eingeschränkt sein.

3) Aufgrund berufsfachlicher Neuzuordnungen von Berufen ergeben sich jeweils zum Berichtsmonat Januar einige Verschiebungen vor allem ab der Ebene der Berufsgruppen (3-Steller) und beim „Anforderungsniveau“. In der Regel handelt es sich hierbei um eine geringe Anzahl von Einzelfällen. Die Daten sind mit vorhergehenden Zeiträumen nur eingeschränkt vergleichbar. Nähere Informationen finden Sie im Methodischen Hinweis zur KIdB 2010.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 03.03.2025.

Tabelle 7: Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Verbleib unmittelbar nach Abgang sowie nach 6 Monaten) differenziert nach dem Geschlecht sowie Staatsangehörigen aus der Ukraine und den 8 zugangsstärksten Asylherkunftsländern

Jobcenter Bremen, Stadt

Gebietsstand Februar 2025
 Januar bis Juni 2024 (Jahresfortschrittswert /Summe), Datenstand: Februar 2025; Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten¹⁾

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar.: unmittelbar nach Abgang sozial- versicherungs- pflichtig beschäftigt	dar. zusätzlich 6 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt		
				Insgesamt	dar. durchgängig beschäftigt ²⁾	
					absolut	Anteil an (Sp. 2) in %
		1	2	3	4	5
Ukraine	Insgesamt	173	158	130	122	77,2
	Männer	81	73	62	57	78,1
	Frauen	92	85	68	65	76,5
8 Asylherkunftsländer	Insgesamt	703	615	504	438	71,2
	Männer	601	524	427	366	69,8
	Frauen	102	91	77	72	79,1

1) Vorläufige 2-Monatswerte können geringfügig unter- oder überzeichnet sein. Vergleiche mit endgültigen Werten nach einer Wartezeit von 6 Monaten können eingeschränkt sein. Der Jahresfortschrittswert Januar 2024 bis Juni 2024 beinhaltet nur noch beim Verbleib nach 6 Monaten 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von 2 Monaten (in obiger Tabelle sind davon die Daten in den Spalten 3 - 5 betroffen).

2) Als durchgängige Beschäftigung in einem Verbleibsintervall werden auch Fälle gezählt, deren Beschäftigungsdauer 1 oder 2 Tage unter der maximalen Zahl liegt. Grund dafür ist, dass zwischen dem Ende der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungsaufnahme ein Wochenende liegen kann. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden aufsummiert (siehe methodischer Hinweis Abgang und Verbleib).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Erstellungsdatum 10.03.2025